

Decret

die

Allerhöchste und Höchste Genehmigung

der Errichtung

einer

Eisenbahn

zwischen

Leipzig und Dresden

sowie des nachstehenden

Entwurfs der Statuten

der

Leipzig - Dresdner

Eisenbahn - Compagnie

betreffend.



W
—
86

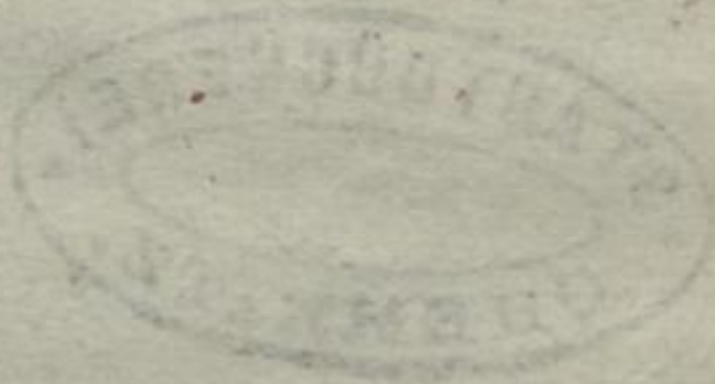
1868

Verzeichnis

1868
Verzeichnis der Bücher
in der Bibliothek

Verzeichnis der Bücher

Verzeichnis der Bücher



Nachdem beim Ministerio des Innern der Kaufmann Gustav Harkort und Genossen zu Leipzig, als Comité zu Vorbereitung der die Anlegung einer Eisenbahn zwischen Leipzig und Dresden betreffenden Anstalten, durch den königl. Regierungs-Commissar daselbst zum Behuf endlicher Einleitung der Sache, und insbesondere zu dem Zwecke, um eine öffentliche Aufforderung zur Unterzeichnung als Theilnehmer der zu bildenden Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie ergehen lassen zu können,

1) den Entwurf der Statuten für gedachte auf Actien zu errichtende Gesellschaft,

2) einige Puncte zum Behuf einer Uebereinkunft mit der Regierung, rücksichtlich der dieser Compagnie zu bewilligenden Rechte und der von derselben zu übernehmenden Verbindlichkeiten, eingereicht, hierüber auch die nöthigen Verhandlungen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen theils wegen derjenigen in dem Entwurfe der Statuten enthaltenen Bestimmungen, welche in Privatrechte eingehen und das gerichtliche Verfahren betreffen, theils wegen derjenigen Anträge, so sich auf das Postregal und andere Interessen und Gegenstände der Finanz-Verwaltung beziehen, stattgefunden haben und Deren Einverständnis erlangt, hierauf aber das Resultat dieser Erörterungen Sr. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit durch das Ministerium des Innern vorgelegt worden ist; So wird in Gemässheit Allerhöchst- und Höchster Entschliessung dem Eingang gedachten Comité hierdurch Nachstehendes zu erkennen gegeben:

1.

✓ Das Vorhaben einer zwischen Leipzig und Dresden zu errichtenden Eisenbahn wird im Allgemeinen genehmigt.

2.

✓ Dem Comité wird verstattet, alle zu Constituirung der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie nöthigen Handlungen vorzunehmen, daher die nöthige Aufforderung zur Actien-Unterzeichnung auf den Grund der im Entwurfe eingereichten Statuten öffentlich ergehen zu lassen, die Actionairs, wenn das unterzeichnete Actien-Capital die Höhe von wenigstens Siebenhundert und Funzig Tausend Thalern erreicht haben wird, zur ersten constituirenden General-Versammlung zusammen zu berufen, und in dieser Versammlung durch seinen bereits erwählten Vorstand, die Leitung der ersten Wahlen und sonst zur weitem Initiative der Sache nöthigen Geschäfte besorgen zu lassen.

3.

✓ Der Eingangs erwähnte und im Originale beiliegend wiederum zurückgehende

*Entwurf der Statuten der Leipzig-Dresdner
Eisenbahn-Compagnie*

erhält hierdurch im Wesentlichen die Allerhöchst- und Höchstbeschlossene Genehmigung. Es sind jedoch bei der definitiven Redaction derselben die von Seiten des Justiz-Ministerii nöthig befundenen, in der Beilage unter ☉ zusammengestellten Erinnerungen bei einzelnen §§. zu berücksichtigen, nach dessen Erfolg die in einer vollzogenen Reinschrift wieder einzureichende Urkunde mit der vom Ministerio des Innern auszufertigenden Bestätigung versehen und in dem Gesetz- und Verordnungsblatte zu Jedermanns Kenntniss und Nachachtung bekannt gemacht werden wird. *)

*) Unter Berücksichtigung jener Erinnerungen ist in dem nachfolgenden Statuten-Entwurf die nöthige Abänderung getroffen worden, wesshalb die Beilage unter ☉ nicht abgedruckt ist.

4.

✓ Sobald die in Gemässheit der Statuten erfolgte Constituirung der Eisenbahn-Compagnie nachgewiesen, auch der Plan, nach welchem die Eisenbahn geführt werden soll, insoweit dargelegt seyn wird, dass der Angriff des Baues darnach wenigstens theilweise genehmigt werden kann, so soll, wie hierdurch dem Comité zugesichert wird, die Publication des am letzten Landtage der Ständeversammlung vorgelegenen und von derselben durch die unter'm 29. October 1834 eingereichte Schrift angenommenen Expropriations-Gesetzes und der zu dessen Ausführung nöthigen Verordnung erfolgen.

5.

✓ Im Sinne dieses Gesetzes und der deshalb von den Ständen geschehenen Erklärung gestattet die Regierung der unter dem Namen:

„*Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie*“
zu constituirenden Actien-Gesellschaft, mit Ausschluss aller gleichartigen Unternehmungen einer directen Verbindung zwischen Leipzig und Dresden, die Erbauung einer Eisenbahn zwischen den nur gedachten Städten und nach Befinden deren Verlängerung bis an die Landesgrenze, und erkennt diese Compagnie als diejenige Unternehmerin an, auf welche alle Bestimmungen des vorstehend unter 4. gedachten Gesetzes Anwendung leiden, und welcher die gedachte von ihr anzulegende Bahn als alleiniges und unwiderrufliches Eigenthum zustehen wird.

Wie sich jedoch dieses Zugeständniss lediglich auf die Anlegung einer Eisenbahn in der vorstehend bezeichneten Richtung zu beschränken und die Compagnie ein *privilegium exclusivum* oder Verbotungsrecht gegen andere Unternehmungen gleicher Art auf andern Tracten im Lande nicht in Anspruch zu nehmen hat, so bleibt auch der Regierung das Recht, in Zukunft nach Befinden ähnliche, auf Beschleunigung des Transports von Personen und Sachen abzweckende Unternehmungen, welche keine Eisenbahnen sind, zu concessioniren, ohne Unterschied ihres Tractes, vorbehalten.

✓ Die hinsichtlich der mit dem Unternehmen an und für sich collidirenden Vorrechte des Postregals, und sonst in Frage gekommenen Verhältnisse zwischen der Finanz-Verwaltung und der Eisenbahn-Compagnie betreffend, so werden selbige auf den Grund der diesfalls getroffenen Uebereinkunft in folgender Weise regulirt:

a.

✓ Die Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie wird alle Gegenstände der Reitpost, mit Einschluss der Zeitungen, zum unentgeltlichen Transport übernehmen.

b.

✓ Es bewendet zwar bei dem Vorrechte der Post, Briefe, Pakete und Geldsendungen bis zu und mit zwanzig Pfund ausschliessend zu befördern, es wird jedoch von der Post-Administration der Compagnie nicht nur die unmittelbare Annahme aller Packereien über zwanzig Pfund gestattet, sondern es werden derselben auch durch die Postbehörde alle und jede Fahrpostgegenstände, welche auf der Route zwischen Dresden und Leipzig über Oschatz zu befördern sind, zum Transport auf der Eisenbahn übergeben werden.

c.

✓ Für die zuletzt gedachten Fahrpostsendungen (mit Ausschluss der unentgeltlich zu befördernden Briefe und Zeitungen) wird der Eisenbahn-Compagnie der jedesmalige von ihr für die verpackten Waaren bestimmte Frachtpreis, jedoch in Berücksichtigung der vom Publico zu erwartenden Herabsetzung des Postporto auf der Tour der Eisenbahn mit einer Ermässigung von Fünf und Zwanzig pro Cent, von der Postbehörde bezahlt werden.

d.

✓ Die Eisenbahn-Compagnie wird diese Gegenstände mittelst von ihr zu haltender und den Bedürfnissen der Post gemäss con-

struirter Wagen, und den die Post begleitenden Schaffner oder sonstigen Postbedienten unentgeltlich befördern.

e.

✓ Hinsichtlich der Vertretung der auf der Eisenbahn beförderten Poststücken übernimmt die Compagnie dieselbe Verbindlichkeit, welcher in dieser Beziehung die Postmeister und Posthalter unterliegen.

f.

✓ Die Post-Administration gestattet der Eisenbahn-Compagnie das der Post-Anstalt bisher ausschliessend zugestandene Recht der regelmässigen Personenbeförderung gegen ein für den dadurch verursachten Ausfall in den Staats-Einkünften des Postregals zu entrichtendes Aequivalent.

Dieses soll, obwohl dasselbe gegen den bisherigen Ertrag des Personen-Postgeldes bedeutend zurückbleibt, zu besonderer Unterstützung der Eisenbahn-Unternehmung, in den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Bahn auf

Zehn Tausend Thaler — —

jährlich beschränkt, und erst dann bis auf jährlich

Zwölf Tausend Thaler — —

erhöhet werden, wenn die Rente der Actien jährlich Vier und ein Halb pro Cent beträgt, bis auf

Funfzehn Tausend Thaler — —

aber, wenn solche bis auf Fünf pro Cent steigt.

Bei Berechnung dieser Procente wird der nach Abzug des erforderlichen Aufwandes, die der Postverwaltung zu leistende Entschädigung mit eingerechnet, verbleibende Netto-Ertrag (letzterer einschliesslich des dem Reservefonds zu überweisenden Antheils) zum Maasstab genommen werden, und bleibt der Postverwaltung vorbehalten, die hierbei erforderliche Controle, durch die dem Commissar zu gestattende Einsicht der Bücher ausüben zu lassen.

g.

Die Bestimmung des Fahr- und Frachtgeldes für Personen, Thiere und Waaren bleibt zwar dem künftigen Directorio der Eisenbahn-Compagnie überlassen; wie aber von Seiten der Regierung zu erwarten ist, dass dasselbe zum Besten des öffentlichen Verkehrs so billig als möglich werde gestellt werden, so bewendet es bei der vom Comité vorläufig geschehenen Erklärung, dass das Fahrgeld für Personen in der ersten Wagen-Classe nie und unter keiner Bedingung die Sätze des Personengeldes in den königlich sächsischen Eilposten übersteigen, und in der zweiten Wagen-Classe nie mehr als das Personengeld in den königlich sächsischen ordinären Fahrposten betragen, — das Fahrgeld für Waaren in den schnellsten Wagen nie höher als die Sätze des Postgeldes auf den königlich sächsischen ordinären Fahrposten, und in einer zweiten langsamer fahrenden Wagen-Classe nicht höher angesetzt werden solle, als die Frachtlöhne der gewöhnlichen Fuhrleute gleichzeitig und bei gleicher Waarenqualität und Entfernung unter ähnlichen örtlichen Verhältnissen zu stehen kommen.

h.

Die Eisenbahn-Compagnie wird täglich eine mehrmalige Personenfahrt zwischen Dresden und Leipzig stattfinden lassen und der Postanstalt den Mitgebrauch jeder Fahrt für Briefe und Fahrpostgegenstände gestatten, auch bleibt der Postbehörde die Concurrenz bei Bestimmung der Abfahrtsstunden auf den Endpunkten, so wie der Anhaltspunkte nach den Zwecken des Postwesens vorbehalten.

i.

Alle diesfallsige Bestimmungen rücksichtlich der Hauptabgangspunkte Dresden und Leipzig, werden auch auf die Zwischen-Stationen und die im Interesse des Publicums mit der Eisenbahn sonst in Verbindung zu setzende Punkte, jedoch ohne dass dadurch der Aufenthalt unter Weges wesentlich alterirt werden darf, analoge Anwendung finden.

k.

✓ Wegen der in Folge der Erbauung der Eisenbahn wahrscheinlich nöthig werdenden Entschädigungen der Stations-Inhaber auf der Leipzig-Dresdner Postroute über Oschatz bleiben der Finanz-Administration die Ansprüche nach deren Ermittlung vorbehalten.

l.

✓ Was auch den muthmaslich zu erwartenden Ausfall in den Brücken- und Chausseegeldern betrifft, so bleibt zwar die deshalb zu fordernde Entschädigung der Staats-Casse, weil der Betrag des erstern im Voraus nicht übersehen werden kann, vor der Hand noch ausgesetzt; es wird aber nach Ablauf der ersten drei Jahre, nach Maasgabe des sich alsdann wirklich ergebenden Minder-Ertrags, darüber anderweite Verhandlung und Uebereinkunft Statt finden.

m.

✓ Zu Beförderung des Unternehmens wird der Eisenbahn-Compagnie auf die nächsten drei Jahre der Benutzung der Bahn der Transport des Salzes für Staatsrechnung auf dem Tracte zwischen Leipzig und Dresden, gegen die bisherigen im Jahre 1834 von der Finanz-Verwaltung dafür bezahlten Preise überlassen, wogegen die Eisenbahn-Compagnie die durch die veränderte Transportweise entstehenden Mehrkosten, z. B. die Anschaffung von Fässern und Säcken, übernehmen wird. Sollte auch die Compagnie nach Verlauf von drei Jahren nicht mehr als Vier und ein Halb pro Cent Reinertrag von dem Actien-Capitale gewinnen, so wird diese Vergünstigung annoch auf einen anderweiten dreijährigen Zeitraum verlängert werden.

7.

✓ Die Eisenbahn-Compagnie, als Inhaberin eines gewerblichen Unternehmens, hat sich zwar künftig den gesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich einer ihr aufzuerlegenden Gewerbesteuer zu

unterwerfen, jedoch wird derselben auf die nächsten drei Jahre vom Beginn der Fahrt an eine Befreiung davon zugesichert.

8.

Folgende von dem Comité für sich und im Namen der zu constituirenden Eisenbahn-Compagnie geschehene Erklärungen, nämlich:

✓ *a.* nach der statutenmässig erfolgten Wahl eines Directorii, diesem alle zum Behuf der Eisenbahnunternehmung gesammelte Materialien, als die über die betreffenden Verhandlungen geführten Protocolle, Acten, Correspondenz, Schriften, Anschläge, Rechnungen und Zeichnungen, wie überhaupt alle bis dahin vollendete Vorarbeiten, ohne alle weitere Vergütung, als der bescheinigtermassen von ihm aus eigenen Mitteln bestrittenen Verläge auszuhändigen und zu überlassen,

✓ *b.* nach Erwerbung des erforderlichen Grundeigenthums ungesäumt den Bau der Eisenbahn zu beginnen, und alle der Compagnie zu Gebote stehende Kräfte und Mittel anzuwenden, um dieselbe binnen der nächsten zwei Jahre von Angriff der Arbeit an gerechnet, vollständig und in vollkommen brauchbarem Zustande herzustellen,

✓ *c.* die Eisenbahn stets in gutem und fahrbarem Stande zu erhalten, und tüchtige, dem Bedürfnisse des Publicums angemessene Beförderungsmittel für den Transport von Personen, Thieren und Waaren zu stetem Gebrauche bereit zu halten, so wie auch die Beförderung selbst ohne persönliche Begünstigung nach Maassgabe der Zeit und Reihenfolge der Anmeldung und Aufgabe zu besorgen,

✓ *d.* insbesondere auch dann, wenn auf der Eisenbahn in Folge von etwanigen Beschädigungen derselben eine Unterbrechung eintritt, demohngeachtet für schleunigen und ungestörten Fortgang und Weiterbeförderung der von der Post übernommenen Sachen und der Personen Sorge zu tragen, werden als verbindlich angenommen und deren Erfüllung erwartet.

9. Was hiernächst die nach §. 60. des Statuten-Entwurfs beabsichtigte Ausgabe von

Fünfhundert Tausend Thalern — —

Eisenbahn-Cassen-Scheinen betrifft, so wird unter der Voraussetzung, dass dem Staate hieraus irgend eine Verbindlichkeit nicht erwachsen dürfe, vielmehr die Vertretung dieses Papiergeldes der Compagnie ganz allein obliege, die Creirung und Ausgabe des letztern bis auf Höhe der vorbemerkten Summe hierdurch mit der Bedingung genehmigt, dass

a. dem Ministerio des Innern die Bestellung eines Commissars und diesem die stete Einsicht der Cassenbücher zum Behuf der über den Anfang, Fortgang und die Erfüllung der Ausgabe zu führenden Controle vorbehalten bleibe;

b. dass der Anfang der Ausgabe der gedachten Cassenscheine nicht eher erfolge, als bis das auf Eine Million und Fünfhundert Tausend Thaler festgesetzte Actien-Capital wirklich bereits auf den Bau und die Einrichtung der Eisenbahn verwendet worden, und

c. dass die Eisenbahn-Compagnie die auszugebenden Scheine zu jeder Zeit zu ihrem vollen Nennwerthe und in jeder Summe annehme und mit baarem Gelde einlöse.

10.

✓ Endlich wird auf den Antrag des Comité, der zu constituirenden Compagnie hierdurch gestattet, ihre eigenen, durch äussere in die Augen fallende Abzeichnungen kenntlich zu machenden Bahnpolizei-Beamten anzustellen, solche mit einer künftig zur Approbation vorzulegenden Instruction zu versehen, durch sie die zur Sicherstellung der Bahn erforderlichen Vorschriften und Verbote, welche an geeigneten Stellen längs der Bahnlinie auf deutliche und augenfällige Weise anzuschlagen seyn werden, zu handhaben und alle zu Abwendung etwaniger Störungen und muthwilliger oder bösslicher Gefährdungen der Bahnfahrt oder möglicher Unglücksfälle, so wie zu schleuniger Wegräumung bereits entstandener Hindernisse, die nöthigen Vor-

kehrungen zu treffen, auch etwanige Störer oder Beschädiger im Betretungsfalle sofort selbst festzunehmen und an die betreffende Gerichtsbehörde abzuliefern.

Die nähern Bestimmungen hierüber werden zu seiner Zeit zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden und hat sich die Compagnie diesfalls des rechtlichen Schutzes gegen alle Beeinträchtigungen, und, dass gegen alle diejenigen, welche eine muthwillige oder boshafte Beschädigung oder Zerstörung der Eisenbahn oder der damit in Verbindung stehenden Bauwerke und Anlagen vorgenommen und verschuldet haben, nach Vorschrift bestehender, oder diesfalls noch mit ständischer Zustimmung zu erlassender Gesetze, mit der erforderlichen Strenge werde verfahren werden, zu gewärtigen.

Dresden, den 6. Mai 1835.

Ministerium des Innern.

von Carlowitz.

Decret,

an den Kaufmann *Gustav Harkort* und
Genossen zu Leipzig.

Die Genehmigung des Vorhabens der Errichtung einer Eisenbahn zwischen Leipzig und Dresden betreffend.

Entwurf der Statuten

der

Leipzig-Dresdner

Eisenbahn-Compagnie.

1.

Es soll von Leipzig bis Dresden eine Eisenbahn auf Actien erbaut werden.

2.

Das hierzu erforderliche Capital wird durch 15,000 auf den Inhaber lautende Actien, jede zu 100 Thlr. im 21 Fl. Fusse nach dem Schema A. aufgebracht. Von diesen können auch eine gewisse Anzahl in halbe Actien, jede zu 50 Thlr. getheilt werden, welche mit den übrigen, nach Verhältniss ihres Betrages, völlig gleiche Rechte, das Stimmrecht ausgenommen, haben.

3.

Die Anmeldung zum Erwerbe von Actien geschieht nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei dem für die Vorarbeiten zur Anlegung einer Eisenbahn gewählten Eisenbahn-Comité in Leipzig oder an den Orten, welche derselbe dazu bestimmen wird.

4.

Bei dieser Anmeldung sind sofort 2 Thlr. auf jede Actie gegen Empfang eines Interimsscheines nach dem Schema B., welcher von zwei Comité-Mitgliedern unterzeichnet wird, baar zu bezahlen. Der Betrag dieser Einzahlung wird bis zur Wahl des Directoriums bei der Discontokasse in Leipzig niedergelegt, und sodann jenem übergeben. Die übrigen 98 Thlr. werden in Raten von höchstens zehn Prozent und in den vom Directorium zu bestimmenden und wenigstens 2 Monat vor der jedesmaligen Verfallzeit nach §. 15 bekannt zu machenden Fristen eingezahlt und die erfolgte Zahlung auf dem Interimsschein bemerkt.

5.

Wer eine solche Zahlung zur festgesetzten Zeit nicht leistet, wird dadurch aller seiner Rechte als Actionair, sowie der bereits gezahlten Einschüsse, welche der Casse der Compagnie anheimfallen, verlustig. Der ausgestellte Interimsschein wird annullirt und es kann nach dem Ermessen des Directoriums ein neuer an dessen Stelle creirt und verkauft werden. Eingezahlte Gelder können nicht zurückgefordert werden.

6.

Wenn auf jede Actie 100 Thlr. voll eingezahlt worden sind, so wird die Actie gegen Rückgabe des Interimsscheines ausgegeben. Bis dahin vertreten die Interimsscheine die Stelle der Actien und ertheilen ihren Besitzern alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionairs.

7.

Jeder Actionair hat als solcher nach Verhältniss des von ihm geleisteten Einschusses gleichen Antheil am gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Compagnie, ist aber nur bis zur Höhe des Actien-Nominalwerthes verbindlich.

8.

Die Gesammtheit der Actionairs bildet die *Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie*. Ihr gehört die Eisenbahn nebst allen zu deren Benutzung die-

nenden Gebäuden, Utensilien, Maschinen, Lagervorräthen und sonstigen Zubehörungen eigenthümlich.

9.

Die Compagnie ist als constituirt zu betrachten, sowie die Hälfte der im §. 2 bezeichneten Actien wirklich untergebracht ist, und es ist hierauf sofort zu den verfassungsmässigen Wahlen des Ausschusses (§. 20. fg.) und des Directoriums (§. 36.) zu verschreiten. Die Ausführung des Planes aber darf nicht eher erfolgen, als bis die ganze Summe der 1,500,000 Thlr. unterzeichnet worden ist.

10.

Die Actien werden mit Vier vom Hundert auf das Jahr von der Zeit an verzinst, wo alle Einzahlungen darauf völlig erfolgt und die Actien selbst ausgegeben worden sind. Diese Zinsen werden halbjährig in Leipzig oder auch auf den sonst vom Directorium zu bestimmenden Plätzen gegen die den Actien beigefügten Coupons ausgezahlt. Dagegen soll diejenige reine Einnahme, welche bis zur Ausgabe der Originalactien und bis zum Anfange der Verzinsung durch eine schon theilweise Benutzung der Bahn erlangt werden wird, als Dividende auf alle Interimscheine gleichmässig vertheilt werden.

11.

Die Auszahlung der Zinsen und Dividenden an die Inhaber der Coupons und Dividendenscheine (§. 65.) kann beim Directorium durch gerichtliches Verbot nicht verhindert werden. Wegen verlornen oder untergegangener Actien, Coupons oder Dividendenscheine findet auf Antrag der Betheiligten das gewöhnliche Edictalverfahren Statt und es erfolgt deren Amortisation drei Jahre nach Erlassung der ersten Edictalien.

12.

Jede Actie, mit Ausnahme der halben, hat eine Stimme; jedoch berechtigt der Besitz von 2 bis 5 Actien nur zu 2, von

6 bis 10 Actien zu 3, von 11 bis 20 Actien zu 4, von 21 bis 50 Actien zu 5, von 51 bis 75 Actien zu 6, von 76 bis 100 Actien zu 7, von 101 bis 150 Actien zu 8 und von 151 oder mehr Actien zu 10 Stimmen.

15.

Alljährlich spätestens zwei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres findet eine Generalversammlung der Actionairs Statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden, so oft es nöthig ist, vom Directorium berufen und es hat der Ausschuss das Recht, darauf anzutragen.

14.

Die Gegenstände, welche in den Generalversammlungen ihre Berathung und Erledigung finden, sind:

- 1) der Geschäftsbericht des Directoriums;
- 2) die Vorlegung der Jahresrechnungen;
- 3) die Wahl und bei gefährdetem Interesse der Gesellschaft die Remotion der Ausschussmitglieder;
- 4) die Ergänzung oder Veränderung der Statuten;
- 5) die Beschlussnahme über die von dem Directorium, Ausschuss oder Einzelnen zur Berathung gebrachten Angelegenheiten der Compagnie.

15.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen, so wie alle Bekanntmachungen an die Actionairs erfolgen durch dreimaliges Einrücken in die Leipziger, Preussische Staats-, die Allgemeine, die Frankfurter Oberpostamts-Zeitung und die Hamburger Börsenhallen-Liste und sind dadurch für jene verbindlich, so dass die Ausflucht des Nichtwissens nicht Statt findet. Alle wichtige Gegenstände, über welche in einer Generalversammlung berathen oder Beschluss gefasst werden soll, werden in der Einladung dazu im Voraus den Actionairs bekannt gemacht.

16.

In den Generalversammlungen führt der jedesmalige Vorsitzende des Directoriums, in der ersten aber der Vorsitzende des Eisenbahn-Comité den Vorsitz.

17.

Ueber die Verhandlungen und gefassten Beschlüsse wird ein Protocoll aufgenommen, und vom Protocollführer, dem Vorsitzenden, einem Ausschussmitgliede und zwei Actionairs unterschrieben.

18.

Wer einen Gegenstand in der Generalversammlung zum Vortrag bringen will, der nicht ohnehin auf der Tagesordnung steht, hat solches mit näherer Angabe desselben vier Wochen vor der Versammlung dem Directorium schriftlich anzuzeigen. Letzteres kann in besonderen Fällen hiervon Ausnahmen gestatten.

19.

Die Anwesenden haben sich beim Eintritt in die Versammlung durch Vorzeigen ihrer Actien zu legitimiren und erlangen nur solchergestalt das Recht zu stimmen. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmfähigen erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet der Ausspruch des Vorsitzenden. Abänderungen der Statuten (§. 73.) und Auflösungen der Compagnie (§. 72.) aber können nur durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionairs beschlossen werden. Alle abwesende Actionairs sind an die gefassten Beschlüsse gebunden. Durch Bevollmächtigte zu erscheinen ist unzulässig. Die Art und Weise der Stimmenabgabe hat der Vorsitzende zu bestimmen.

20.

Die Leitung der Angelegenheiten der Compagnie geschieht durch das Directorium. Die Vertretung der Compagnie aber

in ihrem Verhältnisse zu demselben bei allen, der Generalversammlung nicht besonders vorbehaltenen Angelegenheiten erfolgt durch einen Ausschuss von dreissig Actionairs.

21.

Zu Ausschussmitgliedern, Directoren oder deren Stellvertretern sind nicht qualificirt:

- 1) Personen, welche nicht im Besitze von Actien sind;
- 2) welche irgend eine Anstellung bei der Compagnie haben, oder mit letzterer in Contractsverhältnissen stehen;
- 3) welche fallirt, mit ihren Gläubigern accordirt, oder von ihnen Nachlass und Gestundung erhalten haben, so lange sie nicht die vollständig erfolgte Befriedigung derselben nachweisen;
- 4) welche nach festgestellter Ansicht der Wahlversammlung ihre bürgerliche Ehre verloren haben.

22.

Mit dem Bekanntwerden oder Eintritt eines solchen Mangels erlischt die getroffene Wahl und es ist das betreffende Individuum zu sofortiger Niederlegung des Amtes verbunden.

23.

Es werden von der Generalversammlung, jedoch ohne dass hierbei die Directoren mitstimmen, 20 Actionairs zu Ausschussmitgliedern nach relativer Stimmenmehrheit gewählt, welche sodann die übrigen 10 Mitglieder durch eigene Wahl hinzuziehen. Lehnt ein Actionair die auf ihn gefallene Wahl ab, so rückt derjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte; unter denen, die gleiche Stimmen haben, entscheidet das Loos.

24.

Jedes Ausschussmitglied hat bei Antritt seiner Function eine Actie, jedoch ohne die Coupons und Dividendenscheine, welche in seinen Händen verbleiben, bei der Hauptcasse nie-

derzulegen, welche ihm bei Beendigung derselben zurückgegeben wird.

25.

Alljährlich am 30. Junius treten 6 Ausschussmitglieder und zwar 4 von denen, welche von der Generalversammlung, und 2 von denen, welche durch den Ausschuss gewählt worden sind, aus, und es werden deren Stellen auf die im §. 23. festgesetzte Weise in der vorhergehenden Generalversammlung wieder besetzt. Ueber die Reihenfolge des Austrittes unter den zuerst gewählten dreissig Mitgliedern entscheidet das Loos, über die der später gewählten das Alter des Eintrittes. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

26.

Jedes Ausschussmitglied kann sein Amt nach zwei Monate vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichender Anzeige freiwillig niederlegen. Einzelne Vacanzen, welche im Laufe des Jahres eintreten, werden in der Regel durch den Ausschuss selbst ersetzt. Das in diesem Falle gewählte Ausschussmitglied tritt an die Stelle desjenigen, für den es gewählt ward.

27.

Der Ausschuss hat:

- 1) das Directorium zu wählen;
- 2) dasselbe in seiner Geschäftsführung zu controliren;
- 3) alljährlich die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu moniren und zu justificiren;
- 4) über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschliessen, bei denen das Directorium an dessen Zustimmung gebunden ist.
- 5) sein Gutachten auch über andere vom Directorium ihm vorgelegte Gegenstände demselben auf Verlangen zu ertheilen, und überhaupt auf jede Weise das Beste der Compagnie in Berathung mit dem Directorium zu fördern.

28.

Der Ausschuss wählt unter sich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben.

29.

Er versammelt sich, so oft es der Vorsitzende für nöthig erachtet, ist jedoch dazu verbunden, wenn das Directorium oder drei Mitglieder des Ausschusses darauf antragen.

30.

Die Versammlungen des Ausschusses werden in Leipzig gehalten, und es ladet dazu der Vorsitzende die Mitglieder schriftlich ein. Wer zu erscheinen behindert ist, hat dem Vorsitzenden unter Angabe seiner Entschuldigungsgründe in Zeiten davon Anzeige zu machen.

31.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst; doch sind dieselben nur gültig, wenn wenigstens zehn Mitglieder anwesend waren. Nur persönlich Anwesende sind stimmberechtigt. Wird bei zweimaliger Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so entscheidet die relative. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden eine entscheidende Stimme zu.

32.

Wenn bei einer Versammlung des Ausschusses, in welcher derselbe Mitglieder des Directorium zu wählen hat, nicht wenigstens zehn Mitglieder des ersteren gegenwärtig sind, so hat der Vorsitzende sofort durch Zuziehung von Directoren oder Stellvertretern derselben diese Zahl zu ergänzen, welche sodann für diesen Fall als wahlberechtigte Ausschussmitglieder concurriren. Dasselbe steht dem Vorsitzenden bei anderen Beschlüssen frei, welche keinen Aufschub leiden.

33.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses wird jedesmal in der Versammlung ein Protocoll aufgenommen und ausser dem Protocollführer, vom Vorsitzenden und einem Ausschussmitgliede unterzeichnet.

34.

Für Aufbewahrung der Acten, Urkunden und sonstigen Schriften des Ausschusses hat der Vorsitzende Sorge zu tragen.

35.

Die Ausschussmitglieder haben für ihre Mühwaltungen keine Vergütung anzusprechen; die baaren Auslagen hingegen, zu welchen der Ausschuss durch seine Geschäftsführung, oder einzelne Mitglieder desselben kraft besonderer Aufträge genöthigt sind, werden erstattet.

36.

Der Ausschuss wählt nach Maassgabe des §. 31. aus den Actionairs fünf Directoren und eben so viel Stellvertreter für dieselben.

37.

Jeder Director und jeder Stellvertreter muss 10 Actien, wovon ihm jedoch die Coupons und Dividendenscheine überlassen bleiben, bei der Hauptcasse niederlegen, welche ihm nach dem Austritte aus dem Directorium zurückgegeben werden.

38.

Das Directorium hat seinen Sitz in Leipzig und es müssen daselbst die Mitglieder desselben während ihrer Amtsführung wohnen.

39.

Für den Fall zeitiger Behinderung wird der Stellvertreter, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen gehabt hat, einberufen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

40.

Dem Directorium liegt die oberste Verwaltung aller Angelegenheiten der Compagnie nach Maassgabe der Statuten ob: Dasselbe hat daher:

- 1) die Compagnie nach aussen zu vertreten;
- 2) die Erbauung der Eisenbahn nach dem genehmigten Plane zu besorgen;
- 3) die der Compagnie gehörigen Gelder einzunehmen, aufzubewahren und zu verwenden;
- 4) über Einnahme und Ausgabe gehörige Rechnung zu führen und abzulegen;
- 5) Generalversammlungen zu veranstalten;
- 6) Beamte anzustellen, zu entlassen, mit Instructionen zu versehen, und deren Remunerationen und Gehalte zu bestimmen;
- 7) Verträge aller Art mit Dritten abzuschliessen;
- 8) mit Behörden zu verhandeln;
- 9) die Taxe für den Transport von Personen und Gütern auf der Eisenbahn zu bestimmen;
- 10) für Aufrechthaltung der Statuten zu sorgen;
- 11) überhaupt alle zu zweckgemässer Herstellung und Benutzung der Eisenbahn erforderliche Handlungen zu beschliessen und vorzunehmen, sofern dies nicht der Generalversammlung (§. 14.) oder dem Ausschusse (§§. 27. 55. 60. 68.) vorbehalten ist.

41.

Die Directoren wählen unter sich alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die getroffene Wahl ist öffentlich bekannt zu machen.

42.

Die Directoren versammeln sich zu Berathungen, so oft es nöthig ist; doch muss dies in jedem Monate wenigstens einmal geschehen. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können Beschlüsse auch durch schriftlichen Umlauf gefasst werden.

43.

Sie beschliessen nach Stimmenmehrheit. Zu einem gültigen Beschlusse müssen wenigstens drei Directoren einstimmig seyn. Bei Stimmgleichheit gebührt dem Vorsitzenden eine entscheidende Stimme.

44.

Ueber die vom Directorium in seinen Versammlungen gepflogenen Verhandlungen und gefassten Beschlüsse wird jedesmal ein Protocoll aufgenommen und von den Anwesenden unterzeichnet. Mit der Führung des Protocolls kann ein Director oder ein Dritter beauftragt werden.

45.

Alle Schriften und Urkunden werden mit der Unterschrift *Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie* versehen, vom Vorsitzenden und dem Bevollmächtigten vollzogen und sind so für die Compagnie verbindlich. Die Actien werden von zwei Directoren und dem Bevollmächtigten unterzeichnet.

46.

Was das Directorium den Statuten gemäss im Namen der Compagnie beschliesst und thut, ist für dieselbe verbindlich.

47.

Für Beschlüsse und Handlungen des Directorium, welche den Statuten zuwiderlaufen, sowie für grobe Nachlässigkeit oder bösen Willen ist dasselbe, für eigenmächtige Handlungen eines Einzelnen nur dieser verantwortlich.

48.

Dem Vorsitzenden und den Directoren wird für ihre Mühwaltungen und den Zeitaufwand während der Führung des Baues eine angemessene jährliche Vergütung vom Ausschusse ausgesetzt. Nach Vollendung des Baues fällt diese Vergütung weg und es

wird ihnen dafür vom Ausschusse ein gewisser Antheil an dem nach Abzug der Zinsen verbleibenden reinen Gewinne bestimmt.

49.

Alljährlich legt ein Director und ein Stellvertreter seine Stelle nieder. Ueber die Reihenfolge des Austrittes entscheidet unter den zuerst gewählten Directoren und Stellvertretern das Loos, später das Alter des Eintrittes. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

50.

Jeder Director und Stellvertreter kann seine Stelle freiwillig niederlegen, hat dies aber dem Directorium zwei Monate vorher schriftlich anzuzeigen und kann sich bis zum wirklichen Austritte den ihm obliegenden Geschäften bei Verlust des für das laufende Jahr auf ihn kommenden Antheils am reinen Gewinne oder des bestimmten Gehaltes (§. 48.) nicht entziehen. Die vacante Stelle wird in der Regel erst bei der nächsten ordentlichen Wahl wieder besetzt und bis dahin von einem Stellvertreter bekleidet.

51.

Zu Besorgung der laufenden Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse des Directorium wählt letzteres einen Bevollmächtigten.

52.

Derselbe hat die ausschliessliche Ausführung der vom Directorium gefassten Beschlüsse zu bewirken, die Aufsicht über die angestellten Beamten zu führen, eingehende Schriften und Meldungen anzunehmen, dem Directorium darüber, so wie über alle zu seiner Kenntniss gelangende Angelegenheiten Vortrag zu erstatten, den Versammlungen des Directorium, jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen, für die Ausführung der vom Directorium gefassten Beschlüsse und ihm ertheilten Aufträge Sorge zu

tragen und der Leitung der Correspondenz, so wie überhaupt der täglichen Geschäfte sich zu unterziehen.

53.

Er wird vom Directorium mit specieller Instruction versehen und ist nur diesem verantwortlich.

54.

Die getroffene Wahl eines Bevollmächtigten wird vom Directorium öffentlich bekannt gemacht.

55.

Der Bevollmächtigte empfängt einen festen Gehalt und einen, vom Directorium unter Zustimmung des Ausschusses festzusetzenden Antheil am reinen Gewinne der Compagnie.

56.

Sämmtliche Beamte der Compagnie, welche eine Casse unter sich haben, müssen eine vom Directorium zu bestimmende Caution bestellen.

57.

Alle von den verschiedenen Cassenbeamten der Compagnie eingenommene Gelder werden, so wie sie eine nach Verhältniss der bestellten Caution vom Directorium zu bestimmende Summe übersteigen, an die Hauptcasse abgeliefert, und daselbst in festen, mit zwei Schlössern versehenen Behältnissen verwahrt. Die zwei verschiedenen Schlüssel dazu haben ein Director und der auf das Mandat vom anvertrauten Gute vom 23, März 1822 zu verpflichtende Kassirer.

58.

Für alle Zahlungen von der Compagnie oder an dieselbe ist der 21 Gulden Fuss in klingendem Courant, nicht unter $\frac{1}{6}$ Stücken, festgesetzt.

59.

Dem Directorium steht es frei, müssige Gelder der Compagnie durch Ausleihen gegen vollständige Pfandsicherheit, durch Discontiren guter Wechsel oder durch Ankauf von Actien zinsbar anzulegen.

60.

Sollte das nach §§. 2. u. 4. eingeschossene Actiencapital zur vollständigen Herstellung und zum Betriebe der Eisenbahn nicht hinreichen, so hat das Directorium unter Zustimmung des Ausschusses den noch fehlenden Bedarf

- 1) entweder nach eingeholter Genehmigung der Regierung durch Ausgabe von Eisenbahn-Cassa-Scheinen, welche von der Compagnie in allen Zahlungen nach dem Nennwerth anzunehmen und bei jeder Casse derselben auf Verlangen gegen baares Geld umzuwechseln sind,
- 2) oder durch Anleihe,
- 3) oder durch Ausgabe neuer Actien aufzubringen.

Die Totalsumme der auszugebenden Eisenbahn-Cassa-Scheine oder der Anleihe darf den dritten Theil des wirklich eingezahlten Actiencapitalles nicht übersteigen.

61.

Mit dem 31. December jeden Jahres schliesst das Directorium die Bücher ab, fertigt eine Bilanz und legt solche nebst den nöthigen Belegen dem Ausschusse vor.

62.

Dieser hat selbige sorgfältig zu prüfen und erwählt hierzu, so wie zur fortwährenden Controlirung und Revision der Bücher der Compagnie gegen eine angemessene Vergütung einen besonderen Revisor, welcher nicht Actionair zu seyn braucht. Dem Ausschusse steht hierbei, so wie überhaupt zu jeder Zeit, auf Verlangen, die Einsicht in die Bücher der Compagnie frei. Auch ist ihm auf Verlangen jede nöthige Auskunft und Nachweisung vom Directorium zu ertheilen.

63.

Die vom Ausschusse genehmigte Jahresrechnung wird nebst den dazu gehörigen Belegen in der nächsten Generalversammlung den Actionairs vorgelegt und, wenn hierbei Ausstellungen dagegen nicht gemacht werden, vom Ausschusse justificirt und auszugsweise zu öffentlicher Kenntniss gebracht.

64.

Von dem nach Abzug der Actien- und etwaigen Anleihezinsen, so wie der sämtlichen Unkosten, verbleibenden jährlichen reinen Gewinn werden zwanzig Procent zu einem Reserfefonds zu Sicherstellung der Zinsen und Deckung unvorhergesehener Ausfälle zurückgelegt, sodann die den Directoren und dem Bevollmächtigten laut §§. 48. u. 55. bestimmten Antheile denselben ausgezahlt und der Ueberrest als Dividende auf sämtliche Actien gleichmässig, jedoch mit Vermeidung unbequemer Bruchtheile, vertheilt.

65.

Die Auszahlung dieser Dividende geschieht nach vorgängiger Bekanntmachung gegen die den Actien beigefügten Dividendenscheine in Leipzig oder auch an anderen vom Directorium zu bestimmenden Orten.

66.

Durch Einlösung der Coupons und Dividendenscheine wird die Compagnie von jedem diesfallsigen Anspruche befreit.

67.

Wenn Zinsen oder Dividenden innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit an gerechnet nicht erhoben worden sind, so fallen sie der Casse der Compagnie anheim. Die betreffenden Coupons und Dividendenscheine werden nach vorgängiger dreimaliger in Gemässheit des §. 15. zu bewirkender öffentlicher Bekanntmachung für ungültig erklärt und damit erlischt jeder Anspruch an die Compagnie.

68.

Der im §. 64. bestimmte Beitrag zu dem Reservefonds, wird so lange gewährt, als nicht das Directorium unter Zustimmung des Ausschusses eine Mehrung, Minderung oder den Wegfall desselben beschiesst.

69.

Die Staatsregierung gewährt der Compagnie ihren besonderen Schutz gegen jede Beeinträchtigung, und wird zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen einem ihrer Beamten fortwährenden Auftrag in den Eisenbahnangelegenheiten, und insbesondere auch zu allen Verhandlungen zwischen der Regierung und der Compagnie ertheilen. Diesem königlichen Commissar steht jederzeit die Einsicht in die Bücher und den Geschäftsgang der Compagnie, so wie die Gegenwart in den General- und Ausschussversammlungen frei, zu denen er daher stets einzuladen ist.

70.

Streitigkeiten, welche in Eisenbahnangelegenheiten über darauf sich beziehende Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Mitgliedern der Compagnie unter einander oder zwischen diesen und der Compagnie selbst entstehen, dürfen nicht im Rechtswege, sondern, wenn eine gütliche Auseinandersetzung nicht möglich ist, nur durch Schiedsrichter entschieden werden. Auch dritte Personen (Nicht-Actionairs) können in Eisenbahnangelegenheiten und Streitigkeiten mit Actionairs oder der Compagnie auf das schiedsrichterliche Verfahren provociren und es dürfen solchenfalls die Actionairs oder die Compagnie ihrer Seits demselben sich nicht entziehen.

Jeder der streitenden Theile ist berechtigt, einseitig auf Veranstaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens beim Directorium anzutragen, welches die Partheien hierauf zu Ernennung von Schiedsrichtern unter Einräumung einer angemessenen Frist auffordert. Jede Parthei ernennt zwei bei der Sache nicht be-

theiligte Schiedsrichter und diese wählen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann. Wenn eine Parthei binnen 14 Tagen nach erhaltener Aufforderung Schiedsrichter nicht ernennt, so werden diese vom Directorium gewählt. Die Partheien legen den Schiedsrichtern den streitigen Fall unter Beifügung der erforderlichen Documente schriftlich vor und diese entscheiden darüber nach Stimmenmehrheit. Wenn bloss von einer Parthei eine Sachdarstellung eingegeben worden ist, so wird diese der andern Parthei gegen deren Empfangsbekennntniss zu ihrer binnen 14 Tagen darauf schriftlich abzugebenden Erklärung durch die Schiedsrichter mitgetheilt. Erfolgt letztere nicht, so wird dies als stillschweigende Genehmigung der Darstellung angesehen. Sind die Partheien über die factischen Umstände nicht einig und die vorhandenen Documente zu deren völliger Ermittlung nicht hinreichend, so wird dem einen oder andern Theile ein Beweis auferlegt. Zu Führung dieses Beweises werden die Partheien unter Bestimmung des Beweisthema und einer Frist, binnen welcher er einzureichen ist, an das Handelsgericht zu Leipzig verwiesen. Von diesem ist über die Zulässigkeit der gebrauchten Beweismittel nach abgehaltenem Productionstermine und Verfahren (wobei allenthalben die Grundsätze des Handelsgerichtsprocesses Platz ergreifen) ein Gerichtsbescheid zu geben oder rechtliches Erkenntniss einzuholen, nach dessen Publication und nach Befinden erfolgter Purification die Sache zur Haupt-Entscheidung an die Schiedsrichter zurückgegeben wird. Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, so wie gegen den Gerichtsbescheid oder das rechtliche Erkenntniss findet irgend ein Rechtsmittel nicht Statt. Die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Urtheils gehört vor den ordentlichen Richter.

71.

Die Auflösung der Compagnie kann nur auf Beschluss der Generalversammlung erfolgen. In diesem Falle wird sämtliches Eigenthum der Compagnie auf die möglichst vortheilhafte Weise, worüber das Directorium mit Zuziehung des Ausschusses zu

entscheiden hat, verkauft und der Erlös, nach Abzug der Passiven, auf sämtliche Actien gleichmässig vertheilt.

72.

Eine theilweise oder gänzliche Abänderung der Statuten kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Bestätigung der Regierung.

Die Auflösung der Compagnie kann nur auf Beschluss der Generalversammlung erfolgen. In diesem Falle wird einmüthig beschlossen, die Compagnie auf die möglichste vortheilhafte Weise, unter der Direction der Verwaltung, des Ausschusses zu

N^oA.
100 Thaler — z — im 21 Fl. F.**A c t i e**

der

Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie.

Inhaber dieser Actie hat an die Casse der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie **Einhundert Thaler** im ein und zwanzig Guldenfusse baar entrichtet, hat nach Höhe dieses Betrags und in Gemässheit der, unter dem 18. Allerhöchsten und Höchsten Orts bestätigten Statuten, denen er sich durchgängig unterwirft, verhältnissmässig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Compagnie, und empfängt für das eingezahlte Capital Vier vom Hundert jährliche Zinsen.

LEIPZIG, den

Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie.

(L. S.)

N. N.

N. N.

Directoren.

N. N.

Bevollmächtigter.

C o u p o n.

1. COUPON

zahlbar den

18

Thaler 2. — — —

den

18

Inhaber dieses Scheines empfängt am 18 bei der
Casse der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie Zwei Tha-
ler im 21 fl. Fuss, als halbjährige Zinsen auf die Actie No.

LEIPZIG, den

Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie.

N. N. N. N.

(L. S.)

Directoren.

N. N.

Bevollmächtigter.

Dieser Coupon wird nach
§. 67. der Statuten un-
gültig, wenn dessen Be-
trag bis zum
18 nicht erhoben wor-
den ist.

Dividendschein.

No. 1.

DIVIDENDENSCHHEIN.

No. 1.

Inhaber dieses Scheines erhält gegen dessen Rückgabe an die Casse der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie diejenige Dividende auf die Actie No. ausgezahlt, welche vom Directorium nebst der zu bestimmenden Verfallzeit statutenmässig öffentlich bekannt gemacht werden wird.

LEIPZIG, den

Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie.

N. N. N. N.

(L. S.)

Directoren.

N. N.

Bevollmächtigter.

Gegenwärtiger Schein wird nach §. 67. der Statuten ungültig, wenn die darauf bestimmte Dividende innerhalb 4 Jahren nach der öffentlich bekannt gemachten Verfallzeit nicht erhoben worden ist.

Stadtbibliothek Chemnitz



A 134631 X

55



SLUB

Wir führen Wissen.



STADT
BIBLIOTHEK
CHEMNITZ

No.

Interimsschein

für die Actie

der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie

No.

Inhaber dieses Scheines hat an die Casse der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie **Zwey Thaler** im ein und zwanzig Guldenfuss als erste Einzahlung auf die Actie *No.* baar entrichtet, verpflichtet sich, die übrigen acht und neunzig Thaler in den vom Directorium öffentlich bekannt zu machenden Fristen bei Verlust der schon geleisteten Zahlungen und aller Ansprüche an die Compagnie in Gemässheit der unter dem 6. Mai 1835 Allerhöchsten und Höchsten Orts genehmigten Statuten, denen er sich durchgängig unterwirft, an die Casse der Compagnie zu bezahlen und hat nach Höhe der geleisteten Einschüsse an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Compagnie verhältnissmässig gleichen Antheil. Nach völliger Einzahlung von Einhundert Thalern im ein und zwanzig Guldenfuss wird ihm gegen Rückgabe dieses Scheines die Actie der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie *No.* nebst dazu gehörigen Coupons und Dividendenscheinen ausgehändigt.

LEIPZIG, den 15. Mai 1835.

(L. S.)



Eisenbahn-Comité.

N. N.

N. N.

We 501 (10e 80)